

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Bundesverband
Medizintechnologie e.V.
Reinhardtstraße 29b
10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 246 255 - 0
Fax +49 (0)30 246 255 - 99
info@bvmed.de
www.bvmed.de

Berlin, 8. Mai 2023
KM
Tel.: 030 246 255 -21

BVMed-Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG), BT-Drs. 20/6520

I. Einleitung

Der Bundesverband Medizintechnologie (BVMed) vertritt als Wirtschaftsverband über 300 Industrie- und Handelsunternehmen der Medizintechnik-Branche. Im BVMed sind u. a. die 20 weltweit größten Medizinproduktehersteller im Verbrauchsgüterbereich organisiert. Als damit maßgeblicher Verband der Medizinprodukte-Industrie in Deutschland möchte sich der BVMed zum Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz äußern.

Mit dem Gesetz soll das europäische Recht umgesetzt werden und Regelungen für Abhilfeklagen durch Verbraucherverbände geschaffen werden. Die Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts soll zum Schutz der Verbraucher:innen und zur Stärkung des Binnenmarktes verbessert werden. Hierbei sollen auch die Interessen der Unternehmen an einem fairen Verfahren Berücksichtigung finden.

II. Bewertung

Der BVMed bewertet den Ansatz grundsätzlich positiv, die Interessen ausgewogen zu berücksichtigen. Aus Sicht der Medizinprodukte-Industrie gibt es Änderungsbedarf insbesondere bei folgenden Aspekten:

1. Der Anwendungsbereich von Artikel 1, § 1 Abs. 1 VDuG-E sollte sich auf Verbraucherrechte beschränken.

Nach dem Entwurf des § 1 Abs. 1 VDuG-E können Gegenstand einer Verbandsklage alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sein. Dieser Verweis wirft zu Unklarheiten über den konkreten Scope auf und geht zum anderen in seiner Reichweite über den europarechtlich geforderten Verbraucherschutz deutlich hinaus. Mit Blick auf den eigentlichen Zweck der Richtlinie spricht sich der BVMed daher dafür auch im Sinne der Rechtsklarheit dafür aus, den Anwendungsbereich auf Verbraucherrechte und die Anlage der Richtlinie zu beschränken.

2. Die Anforderungen an klageberechtigte Einrichtungen Artikel 1, § 2 VDuG-E sollten erhöht werden.

Um den missbräuchlichen Einsatz von kollektiven Rechtsschutzinstrumenten zu verhindern und dafür zu sorgen, dass Klagen nicht einzig zur Gewinnerzielung erhoben werden, sollten aus Sicht des BVMed hohe Anforderungen an die klageberechtigten Einrichtungen gestellt werden. Die Absenkung der Anforderungen an die klageberechtigten Einrichtungen im Vergleich zum Referentenentwurf ist abzulehnen.

Es ist erforderlich, dass eine signifikante Anzahl von Betroffenen einer Verbandsklage beitreten, um sie zu einem sinnvollen Instrument des Verbraucherschutzes zu machen.

Ebenso problematisch ist, dass im vorliegenden Entwurf die noch im Referentenentwurf enthaltene Bedingung, dass Verbandsklagen nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung erhoben werden dürfen (§ 2 Abs. 1 lit. d) VDuG RefE), gestrichen wurde.

3. Nur ein frühzeitiges Opt-In sollte zugelassen werden.

Der BVMed hält eine Regelung für ein möglichst frühzeitiges Opt-In für zwingend erforderlich. Es muss gewährleistet sein, dass die beklagten Unternehmen rechtzeitig die Tragweite der gegen sie erhobenen Ansprüche und den Schadensumfang beurteilen können. Eine Verschiebung der Frist nach hinten würde die Kalkulierbarkeit und die Entscheidungsfindung über eine Streitbeilegung vor streitiger Verhandlung massiv erschweren.

4. Die Drittmittelfinanzierung sollte ausgeschlossen werden.

Nach Ansicht des BVMed sollten Verbandsklagen generell nicht als Investitionsobjekt missbraucht werden. In der geplanten Vorschrift des § 4 Abs. 2 VDuG-E sollte die numerische Aufzählung 1.-3. ersatzlos gestrichen werden und die Prozessfinanzierung von Abhilfeklagen durch Dritte generell ausgeschlossen werden. Als Folgeänderung sollte in § 4 Abs. 3 die Nummer 2. gestrichen werden.

5. Im Übrigen schließt sich der BVMed vollumfänglich der beigefügten Stellungnahme der deutschen Wirtschaft zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG) an.

BVMed – Bundesverband
Medizintechnologie e. V.



Dr. Marc-Pierre Möll
Geschäftsführer
Mitglied des Vorstands



Stellungnahme der deutschen Wirtschaft

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG)

Die 14 Verbände der deutschen Wirtschaft begrüßen den vorliegenden Regierungsentwurf, der eine ausgewogene Regelung zur Verbandsklage anstrebt. Die Akzeptanz des neuen Klageinstruments bei allen Beteiligten erfordert eine faire Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Interessen der Verbraucher, Unternehmen und der Justiz. Hierzu sollten noch einige Stellschrauben nachjustiert werden:

Opt-In-Zeitpunkt

Wir haben im Gesetzgebungsverfahren stets für einen früheren Zeitpunkt für das Opt-In plädiert und auf die Vorteile eines frühen Zeitpunkts sowie die Nachteile eines späten Zeitpunkts hingewiesen. Für den bei der Verbandsklage auf Beklagtenseite stehenden Unternehmer ist es von hoher Relevanz, die Tragweite des Verfahrens frühzeitig erkennen zu können und damit eine Entscheidungsgrundlage für eine vergleichsweise Lösung und auch für in dieser Hinsicht zu bildende Risikorückstellungen (bilanzrechtlich relevant) zu haben. Eine Schadensschätzung ist ohne Kenntnis der angemeldeten Verbraucher nicht möglich. Gerade im Massenkundengeschäft, bei langen Vertragslaufzeiten, unterschiedlichen Vertragsmodellen und Interessenlagen der Verbraucher können die Unternehmen den Umfang der gegen sie gerichteten Ansprüche nur schwer einschätzen.

Darüber hinaus führt eine späte Anmeldemöglichkeit keinesfalls zu der beabsichtigten Entlastung der Justiz, da nach § 13 Abs. 4 VDuG-E für ein Urteil mindestens zwei Termine benötigt werden. Damit wäre nicht nur eine weitere Belastung der Justiz verbunden, sondern auch eine u. U. nicht hinnehmbar lange Verfahrensdauer, die den Verbraucher belastet. Letztlich wird damit auch nicht der Vorgabe des Art. 7 Abs. 7 der Verbandsklagen-RL 2020/1828 Rechnung getragen, wonach Gerichte offensichtlich unbegründete Klagen in einem möglichst frühen Verfahrensstadium nach dem nationalen Recht abweisen können müssen. Daraus folgt aber in jedem Fall, dass eine noch weitere Verlagerung des Zeitpunkts des Opt-In vermieden werden muss.

Anforderungen an klageberechtigte Einrichtungen, § 2 VDuG-E

Die gegenüber dem Referentenentwurf erfolgte Absenkung der Anforderungen an die klageberechtigten Einrichtungen ist abzulehnen. Sie trägt nicht zu einer Entlastung der Justiz bei, sondern führt im Gegenteil zu deutlich mehr Prozessen, die die Länder personell und finanziell zu stemmen haben. Zu kritisieren ist insbesondere die Streichung von § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) VDuG in der Fassung des Referentenentwurfs, wonach klageberechtigte Stellen nur solche sind, die Verbandsklagen nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung erheben. Mit dem Verweis nur auf § 4 UKlaG, wie dies der Regierungsentwurf vorsieht, wird nur sichergestellt, dass der klageberechtigte Verband seine Ansprüche nicht vorwiegend geltend machen wird, um für sich Einnahmen aus Abmahnungen oder Vertragsstrafen zu erzielen.

Anwendungsbereich „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“, § 1 Abs. 1 VDuG-E

Bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens und auch im Rahmen der Verbände-Konsultation wurde von vielen Seiten zu Recht kritisiert, dass der Anwendungsbereich, der in § 1 Abs. 1 VDuG lediglich mit „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ bezeichnet ist, zu weit gefasst und damit unklar ist. Geboten ist zumindest eine Klarstellung und die Begrenzung auf Verstöße gegen spezifische Verbraucherschutzgesetze. Um dies zu erreichen, empfiehlt sich eine Beschränkung auf Verbraucherrechte nach der Anlage der umzusetzenden Richtlinie oder – wie bereits bei der Änderung des UKlaG – die Übernahme der Liste aus dem Anhang der Richtlinie.

Kleine Unternehmen gelten als Verbraucher, § 1 Abs. 2 VDuG-E

Problematisch ist zudem die pauschale Ausdehnung des Anwendungsbereichs über Verbraucher hinaus auf kleine Unternehmen. Die Vergleichbarkeit mit Verbrauchern ist insbesondere nicht bei Unternehmen der genannten Größenordnung nachvollziehbar, die die streitgegenständlichen Ansprüche auch noch bilanzieren müssen. Abgesehen davon ist die KMU-Definition mit Jahresumsatz und Jahresbilanz nicht geeignet, um Auskunft über die Vergleichbarkeit der Unternehmensinteressen mit Verbraucherinteressen zu geben. Zudem wird es zumeist an konkreten Zahlen zum Anmeldezeitpunkt fehlen. Auch fehlt es an einer Rechtfertigung für eine rückwirkende Verjährungshemmung von bereits verjährten Ansprüchen nach § 204a Abs. 4 BGB-E. Durch die Anwendbarkeit auch auf kleine Unternehmen ist in der bisherigen Ausgestaltung ein Missbrauch weiterhin nicht ausgeschlossen. Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn sich eigens gegründete Unternehmen als gesondertes Klagevehikel einer Verbandsklage anschließen, um Ansprüche – womöglich sogar aus abgetretenem Recht – geltend machen. So sind auch Konkurrentenklagen möglich.

Drittmittelfinanzierung, § 4 Abs. 2 VDuG-E

Der Entwurf stellt nicht sicher, dass Drittfinanzierer, die regelmäßig eigene wirtschaftliche Interessen verfolgen, ausgeschlossen sind, obwohl die EU-Verbandsklagerichtlinie den Verbraucherschutz zum Ziel hat und nicht die Eröffnung eines Geschäftsmodells für Prozessfinanzierer. Insgesamt sollte auf die Prozessfinanzierungsmöglichkeit gänzlich verzichtet werden. Schließlich bleibt auch unklar, aus welchen Mitteln der Prozessfinanzierer eine Gegenleistung für diese Finanzierung erhalten soll. Denn die Richtlinie erlaubt es nicht, dass die Abhilfeentscheidung anderen Personen als Verbrauchern zugutekommt. Von der Befugnis des Art. 20 Abs. 3 der Verbandsklagen-RL 2020/1828 für Verbände, von Verbrauchern eine moderate Gebühr für die Beteiligung an der Klage zu erheben, hat der Regierungsentwurf keinen Gebrauch gemacht. Ergänzend verweisen wir auf die beigefügte Stellungnahme der Deutschen Wirtschaft zum Referentenentwurf.

Keine prozessökonomische Berücksichtigung von Gegenansprüchen, §§ 13, 40 VDuG-E

Kritisch ist ebenfalls die Regelung in den §§ 13, 40 VDuG-E. Der Prozessökonomie wird nicht dadurch gedient, dass der Unternehmer auf den Individualklageweg verwiesen ist, wenn er Einwendungen geltend machen will, die den von Verbrauchern im Verbandsklageverfahren geltend gemachten Anspruch selbst betreffen. Eine Entlastung der Justiz ist damit nicht verbunden, da Individualklagen nach dem Verbandsprozess vorprogrammiert sind, beispielsweise wenn mit der Widerklage geltend zu machende Gegenansprüche existieren. Diese prozessrechtlichen Unausgewogenheiten in dem Gesetzentwurf sollten beseitigt werden.

Gewinnabschöpfungsanspruch, § 10 UWG n.F.

Die von der Richtlinie nicht vorgesehene Ausweitung des Gewinnabschöpfungsanspruchs zugunsten des Bundeshaushaltes ist abzulehnen. Sie führt zu einer höheren Belastung der ländelfinanzierten Justiz und zum Nachteil der Verbraucher, die sich ggf. dem Erfüllungseinwand des Unternehmers gegenübersehen, ihren Anspruch bereits durch Zahlung an den Bundeshaushalt erfüllt zu haben. Außerdem wird das Klageaufkommen und damit die Belastung der Justiz zusätzlich dadurch erhöht, dass der Gesetzgeber die vom BGH als Verstoß gegen Treu und Glauben angesehene unzulässige Prozessfinanzierung erlaubt. Damit wird der Zweck der Regelung ad absurdum geführt, da nicht primär der Bundeshaushalt, sondern vornehmlich

gewerbliche Prozessfinanzierer davon profitieren. Dies würde letztlich auf Kosten der länderfinanzierten Justiz geschehen.

Insolvenz, § 38 VDuG-E

§ 38 VDuG-E sieht vor, in bestimmten Fällen einer Insolvenzeröffnung über das Vermögen des verklagten Unternehmens eine Sondermasse zu bilden und daraus im Verbandsklageprozess angemeldete Personen vorrangig zu befriedigen. Diese der Gläubigergleichbehandlung/-befriedigung (§ 1 InsO, Art. 3 GG) widersprechende Regelung geht über die Richtlinie hinaus und sollte gestrichen werden. Ein solcher „Supervorrang“ würde auch zu dem Verbraucherschutz widersprechenden Ergebnis führen, dass Ansprüche von angemeldeten Unternehmen gegenüber nicht angemeldeten Verbrauchern und allen anderen Insolvenzgläubigern bevorzugt befriedigt würden.